

Bundesministerium für
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport
Concordiaplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: medienrecht@bmwkms.gv.at

ZI. 13/1 25/78

2025-0.439.687

BG, mit dem das ORF-Gesetz, das Mediengesetz, das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Kartellgesetz und das Wettbewerbsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Stefan Schoeller, Rechtsanwalt in Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

1. Änderung des ORF-Gesetzes

1.1. Änderung des § 26a ORF-G

Nachdem die Gründe für die vorzeitige Abberufung **taxativ** aufgezählt sind (Argument: „..., von ihrer Funktion nur dann vorzeitig abberufen werden“) und in § 26a Abs 1 Z 4 bloß grobe Pflichtverletzungen genannt werden, stellt sich legistisch die Frage, ob man im Auslegungsweg auch **sonstige wichtige Gründe** als Grund für die vorzeitige Abberufung heranziehen kann und auch benennen sollte, da eben eine abschließende Aufzählung erfolgt. Um hier Auslegungsstreitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt sich also in § 26a Abs 1 Z 4 die Ergänzung: „4. eine grobe Pflichtverletzung oder **ein sonstiger wichtiger Grund** vorliegt.“

2. Änderungen des Mediengesetzes

2.1. Änderung des § 25a MedienG

Der im Entwurf vorgeschlagene Text des § 25a MedienG verweist zur Verpflichtung von Mediendienstanbietern, „im Hinblick auf die Zugänglichmachung von Informationen [...] über die ihnen zugekommenen **staatlichen Mittel für staatliche Werbung**“ auf Art 6 Abs 1 Europäisches Medienfreiheitsgesetz.

Dieser Art 6 Abs 1 lit d Europäisches Medienfreiheitsgesetz verpflichtet in diesem Zusammenhang den Mediendienstanbieter dazu, Informationen über „den ihnen zugewiesenen jährlichen Gesamtbetrag staatlicher Mittel für staatliche Werbung **und den jährlichen Gesamtbetrag ihrer von Behörden oder öffentlichen Stellen von Drittländern stammenden Werbeeinnahmen**“ leicht und direkt zugänglich zu machen.

Der derzeit vorliegende Gesetzesentwurf zu § 25a MedienG enthält also nicht die zuvor beschriebene Verpflichtung in Art 6 Abs 1 lit d Europäisches Medienfreiheitsgesetz, sondern nur einen Teil davon.

Der Entwurf stellt also nicht auf die Verpflichtung zur Informationszurverfügungstellung betreffend „den jährlichen Gesamtbetrag ihrer von Behörden oder öffentlichen Stellen von Drittländern stammenden Werbeeinnahmen“ ab – dies sollte ebenfalls umgesetzt werden.

Um nicht zu einem späteren Zeitpunkt eine Diskussion darüber beginnen zu müssen, ob auch Werbeeinnahmen von Behörden vom Entwurf erfasst sind, und nicht – wie derzeit – bloß staatliche Mittel für staatliche Werbung, empfiehlt es sich also, in den Entwurf des § 25a MedienG folgende (fettgedruckte) Passage mitaufzunehmen: „... und über die ihnen zugekommenen staatlichen Mittel für staatliche Werbung **(und den jährlichen Gesamtbetrag ihrer von Behörden oder öffentlichen Stellen von Drittländern stammenden Werbeeinnahmen)**“.

Wien, am 13. Oktober 2025

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

